

Über welche Entscheidung/welche Maßnahme/welchen Sachverhalt wollen Sie sich beschweren? (Kurze Umschreibung des Gegenstands Ihrer Petition)

Über das ausufernde deutsche Abmahn(un)wesen und die Untätigkeit des Gesetzgebers.

Was möchten Sie mit Ihrer Bitte/Beschwerde erreichen?

Die Abmahnwelle e. V. ist nach mehrjähriger Forschungsarbeit zum Ergebnis gelangt, dass eine brauchbare Regelung, um den Abmahnmißbrauch einzudämmen, bislang nicht existiert und das Abmahnunwesen allen andersartigen Beteuerungen zum Trotz immer weiter ausufert. Es fehlen klare, eindeutige Regelungen, um Abmahnungen auf echte Wettbewerbskonflikte einzuschränken und den Abzockern im Web den Boden zu entziehen.

Wichtig wäre auch die Regelung des § 14 Abs. 2 auf die Klageberechtigten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 auszudehnen damit der "Gerichtstourismus" abgeschafft wird.

Der Missbrauch hat dank moderner Bürotechnik, einer starken Zunahme der zugelassenen Anwälte (rund 100.000 seit den 80er Jahren), des Internets (das leichte Auffinden von Verstößen) und einer komplizierten Regelungsflut (z. B. Widerrufsbelehrung im Fernabsatz) zugenommen. Zahlen von Auswertungen von über 12.000 Abmahnungen (s. Anlage) belegen das. Wenn heute ein ehemaliger Rechtsanwalt aus München – der schon 1986 und 1994 zur Begründung des Missbrauchs anschaulich gedient hat – ein vielfaches an Abmahnungen gegenüber den 80er und 90er Jahren verschickt (s. Anlage „Hans Hauser“), kann am Gesetz und der Anwendung durch die Gerichte etwas nicht stimmen.

Es gibt zahlreiche weitere Beispiele dieser Art die durch die Forschungstätigkeit des Vereins Abmahnwelle belegt werden können. Einige Namen wie Dr. Mann aus Berlin, die BUG AG mit E-Tail GmbH, Knieper (Marion's Kochbuch) mit der Kanzlei Rotermund (z. Zt. aktuelle Abmahner 2006 und 2007) oder Mc Web Ltd. (1994) sollen hier nur beispielhaft genannt werden.

In allen Fällen geht es um die Gebührenbeschaffung und teilweise noch zusätzlich um Behinderung von Mitbewerbern. Viele der Abgemahnten haben wegen kurzer Fristen, unzureichende Informationen über den Anspruchsteller, fehlender finanzieller Mittel keine Möglichkeit sich gegen diese Abmahnungen zu wehren. Verfügungsverfahren bedeuten in zahlreichen Fällen - trotz Obsiegens des Abgemahnten - hinterher finanzielle Verluste weil der Anspruchsteller insolvent ist (z.B. Mc Web und Hauser). Da die Gerichte nicht prüfen können und brauchen ob der Verfügungskläger überhaupt Anspruchsberechtigt ist, werden die Verfügungen erst einmal erlassen, da „im Zweifel der Betroffene sich ja wohl wehrt“, Originalzitat eines Richters am Landgericht.

Die hier dokumentierten Fälle sind rein materiell fast immer berechtigt, allerdings ist die Klagebefugnis in den meisten Fällen nicht gegeben und/oder wird rechtsmissbräuchlich ausgeübt. Das alles sollte aber mit den UWG-Novellen von 1986 und besonders 1994, aber auch 2004, beseitigt werden.

Gegen wen, insbesondere welche Behörde/Institution richtet sich Ihre Beschwerde?

Gegen das Bundesjustizministerium das seit Jahren dem ausufernden Abmahnwesen untätig zusieht und klare, eindeutige Regelungen für eine Abmahnung vermissen lässt.

Muss nach Ihrer Vorstellung ein Gesetz/eine Vorschrift geändert/ergänzt werden?  
Wenn ja, welche(s)?

Eine mögliche Alternative zur heutigen Abmahnsituation wären z. B. Regelungen zum Nachweis der Mitbewerbereigenschaft. Diese lassen sich leicht über Anzeigenrechnungen, Einkaufsrechnungen und Umsatzsteueranmeldungen belegen. Auch die Vertragsstrafenregelung muss überdacht und - auf die Einzelsituation bezogen – gesetzlich geregelt werden. Hier ist es besonders nach der Euroumstellung zu nicht unerheblichen Steigerungen häufig um 100 % und mehr gekommen, das selbst bei Minigewerbetreibenden. Urheber- oder markenrechtliche Abmahnungen gegen Privatpersonen sollten nur unter strikter Kostendeckelung möglich sein.

Man kann eine Änderung der jetzigen Abmahnproblematik nur mit einer Änderung des UWG erreichen (Siehe Anlage 1).

Damit wäre die Abmahnung wieder das kostengünstige Mittel einen Wettbewerbsverstoß ohne Gerichte zu erledigen.

Bitte geben Sie eine kurze Begründung für Ihre Bitte/Beschwerde:

Nach fünfjähriger Forschungsarbeit und der Auswertung von über 12.000 Abmahnungen kann die Abmahnwelle e. V. belegen, dass zur Eindämmung des Abmahnwahns nur eine strikte, gesetzliche Regelung geeignet ist. Leider nutzen die Gerichte die ja durchaus vorhandenen Möglichkeiten, auf Missbrauch zu entscheiden, nur unzureichend. Das Abmahnunwesen weitet sich daher ständig weiter aus und bedroht zunehmend die Wirtschaftstätigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen. Mit Hilfe von Abmahnungen wird auch das Recht auf freie Meinungsäußerung erfolgreich torpediert und jugendliche Internetnutzer kriminalisiert und in die Schuldenfalle getrieben.

Siehe Anlage 3

Wenn Sie in dieser Sache bereits andere Rechtsbehelfe (z. B. Widerspruch, Klage) eingelegt haben benennen Sie diese bitte und fügen Sie entsprechende Unterlagen in Kopie bei (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) oder reichen sie gesondert nach.